9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom ...

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712/SGW NRW 610) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, alle in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 08.10.2026 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am … die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 16.12.2025, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie dem Abfuhrrhythmus.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

für ein 60 Liter Müllgefäß bei 2-wöchtenlicher Leerung	168,00 €,
für ein 60 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	84,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	216,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	114,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	306,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	162,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 2-wöchentlicher Leerung	2.784,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 4-wöchentlicher Leerung	1.482,00 €.

(3) Für Bioabfälle wird jährlich als kostendeckende Gebühr erhoben:

für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	84,00 €,
für ein 240 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	132,00 €.

(4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben:

je Stück	10,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den …

Gerard Küsters
Bürgermeister